Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und der nachfolger den gezimblichen Costen
der auf die gantzt und hägung gangen,
zu gemelt dem daß er aus rechter Rotdurft,
mittler weill und zeit an das gütl gelegt
und verbaut /: der mit verderben oder
Nachstellung des gütes, sich verlaufen
werden mögen :/ es soll auch den der das
Pfandt an der gantzt gehabt, sein aus
gebuetgeld von denen ienen so solch
haus Suma empfangen sitzen, wider be-
zaltwerden. Ist aber derselben Nachfolgers
verschreibung jünger, dan der der das
gütl an der gantzt gezogen und behalten
hat, und er demnach das gütt ansprechen:
und sein gerechtigkeit suchen will, so soll
er dem ersten sein schuldner forderung
darfür er das gütl behalten hat, mit
samt dem Costen so daran erlossen
ist, ausbrichten, alsdan so das beschieht,
so soll ihm der erst der gütt abzutretten:
und sein gerechtigkeit der behalten gantzt
und hägung zu zustellen schuldig sein.

70